

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KSchG § 15 Abs. 2 Satz 1; PersVG Schleswig-Holstein
§§ 25, 41; BetrVG § 14 Abs. 4

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 AZR 344/77

Urteil des BAG vom 24. April 1979

IAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 344/77
4 Sa 34/77 Schleswig-Holstein

Verkündet am
24. April 1979

gez. Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hollmann und Möller-Lücking für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 10. März 1977 - 4 Sa 34/77 - wird zurückgewiesen.

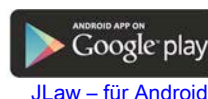
Die Kläger tragen die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind bei dem beklagten Land als Wasserbauwerker beschäftigt. Mit Schreiben vom 20. September 1976, zugegangen am 27. September 1976, wurden ihre Arbeitsverhältnisse zum 31. Dezember 1976 mit der Begründung gekündigt, die Regiearbeiten müßten in den Monaten Januar und Februar 1977 unterbrochen werden.

Die Kläger sind Ersatzmitglieder des Personalrats. Sie meinen, wegen der besonderen Regelung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (PersVG), nach der jedes Personalratsmitglied einen persönlichen Stellvertreter hat, der zusammen mit dem Personalratsmitglied gewählt wird, gelte der besondere Kündigungsschutz nach § 41 PersVG auch für den Stellvertreter, um die Funktionsfähigkeit des Personalrats zu gewährleisten. Sie haben beantragt festzustellen, daß die Kündigungen vom 20. September 1976 rechtsunwirksam sind und daß die Arbeitsverhältnisse über den 31. Dezember 1976 hinaus fortbestehen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Es meint, der Begriff "Mitglieder des Personalrats" in § 41 PersVG gelte nicht für die Ersatzmitglieder nach § 25 PersVG.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Kläger mit der Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren Feststellungsantrag weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revisionen zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revisionen der Kläger sind als unbegründet zurückzuweisen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, nach § 15 Abs. 2 KSchG seien Ersatzmitglieder des Personalrats grundsätzlich nicht gegen ordentliche Kündigungen geschützt. Kündigungsschutz hätten sie, sobald sie endgültig an die Stelle ausscheidender Personalratsmitglieder getreten seien. Ein solcher Fall liege nicht vor.



Vorübergehenden besonderen Kündigungsschutz genießen Ersatzmitglieder, wenn und solange sie ein vorübergehend verhindertes ordentliches Mitglied des Personalrats zeitweilig verträten. Die Kläger hätten jedoch nicht vorgetragen, daß ihnen oder einzelnen von ihnen die Kündigung während einer solchen Vertretungszeit zugegangen sei. Ob in den Lauf der Kündigungsfrist eine Vertretungszeit gefallen sei, sei rechtlich unerheblich, denn durch ein derartiges späteres Ereignis werde eine wirksam ausgesprochene Kündigung nicht unwirksam. Es sei auch nicht angebracht, Ersatzmitglieder nach dem Schleswig-Holsteinischen Personalvertretungsgesetz als ordentliche Mitglieder im Sinne des § 15 KSchG anzusehen, selbst wenn man berücksichtige, daß Vertretungsschwierigkeiten nach dem Schleswig-Holsteinischen Personalvertretungsrecht größer seien als nach anderen Gesetzen.

II. Das Landesarbeitsgericht ist - entgegen der Ansicht der Revision - zu Recht davon ausgegangen, daß die Kläger nicht den besonderen Kündigungsschutz für Personalratsmitglieder genießen.

1. Der Senat ist an die tatsächliche Feststellung des Landesarbeitsgerichts gebunden, daß keiner der Kläger endgültig an die Stelle eines ausgeschiedenen Personalratsmitgliedes getreten ist und daß auch keiner der Kläger vorübergehend zurzeit des Zugangs der Kündigung ein Personalratsmitglied wegen dessen Verhinderung vertreten hat. Wegen dieser tatsächlichen Feststellungen sind Verfahrensrügen nicht erhoben worden.

2. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß die Kläger nicht lediglich, weil sie Ersatzmitglieder des Personalrats sind, den besonderen Kündigungsschutz des § 15 Abs. 1 KSchG genießen.

a) § 41 Abs. 1 PersVG bestimmt,
"für die Mitglieder des Personalrats, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gelten die §§ 15 und 16 des Kündigungsschutzgesetzes entsprechend."

Nach dem Wortlaut gilt der besondere Kündigungsschutz daher nicht für Ersatzmitglieder.

Entsprechend wird auch nach anderen Personvertretungsgesetzen und dem Betriebsverfassungsgesetz scharf unterschieden



- 4 -

zwischen Mitgliedern des Personalrats bzw. des Betriebsrats und den Ersatzmitgliedern. So bestimmt z.B. § 47 des BPersVG von 1974, "die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern des Personalrats, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung des Personalrats." Eine entsprechende Vorschrift enthielt § 59 des PersVG von 1955 (für Bundesbedienstete). Eine vergleichbare Regelung ist für die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft in § 103 BetrVG und in § 15 Abs. 1 KSchG getroffen. In allen diesen Vorschriften wird nur abgestellt auf den besonderen Kündigungsschutz für Mitglieder des Personalrats bzw. Betriebsrats.

Auch in der Kommentierung zu diesen Gesetzen wird einheitlich die Ansicht vertreten, daß nur die Mitglieder des Personalrats den besonderen Kündigungsschutz genießen, nicht jedoch ihre Vertreter; es sei denn sie sind wegen ständiger Vertretung des ordentlichen Mitgliedes tätig geworden oder waren zurzeit des Zugangs der Kündigung vorübergehend für das ordentliche Mitglied des Personalrats oder Betriebsrats tätig (vgl. zum Personalvertretungsgesetz von 1955 Fitting-Heyer-Lorenzen, PersVG, Kommentar, 3. Aufl., § 29 Anm. 2, 3). Entsprechendes gilt für § 47 BPersVG 1974 (vgl. Dietz-Richardi, BPersVG, 1. Bd., 2. Aufl., § 47 Anm. 12: Dieser Kündigungsschutz gilt nicht für Ersatzmitglieder, soweit sie nicht nachgerückt sind und "Ersatzmitglieder haben vor ihrem Eintritt in den Personalrat keine andere Rechtsstellung als die übrigen Beschäftigten" - Dietz-Richardi, aaO, § 31 Anm. 36; so auch Grabendorf-Winscheid-Ilbertz, BPersVG, 3. Aufl., § 47 Anm. 14).

Nichts anderes gilt auch für das Betriebsverfassungsgesetz (vgl. z.B. Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 103 Anm. 2 a "Für Ersatzmitglieder gilt der besondere Kündigungsschutz für die Zeit ihrer Vertretung im Betriebsrat" und § 25 Anm. 6 "Das Ersatzmitglied genießt bis zu seinem Eintritt nicht den Kündigungsschutz nach § 103 dieses Gesetzes und § 15 Abs. 1 KSchG"; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 103 Anm. 7 "Das Zustimmungserfordernis besteht deshalb nicht für Ersatzmitglieder, soweit sie nicht in den Betriebsrat nachgerückt sind oder ein zeitweilig verhindertes Mitglied des Betriebsrats vertreten...").

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Eine dem Schleswig-Holsteinischen Personalvertretungsgesetz ähnliche Regelung befindet sich in § 14 Abs. 4 BetrVG. Es ist nicht bekannt, daß für jenen Ersatzmann jemals der besondere Kündigungsschutz des § 15 Abs. 1 KSchG begehrt worden ist.

b) Nach Wortlaut und allgemeiner Terminologie genießen demnach Ersatzmitglieder des Personalrats ebenso wie Ersatzmitglieder des Betriebsrats nicht den besonderen Kündigungsschutz der §§ 103 BetrVG bzw. 47 BPersVG oder 41 PersVG Schleswig-Holstein.

c) Die Besonderheiten des Personalvertretungsgesetzes Schleswig-Holstein zwingen zu keiner anderen Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Kläger:

aa) Wortlaut und Systematik des § 41 Abs. 1 PersVG Schleswig-Holstein gleichen dem der anderen Personalvertretungsgesetze und der Vorschrift des § 103 BetrVG. Aus § 15 Abs. 1 und 2 KSchG ergibt sich nichts anderes.

bb) Auch § 25 PersVG Schleswig-Holstein zwingt nicht zu einer anderen Entscheidung. Diese Vorschrift lautet: "Abs. 1: Beim Ausscheiden oder bei Verhinderung eines Mitglieds tritt an seine Stelle das nach der Wahlordnung gewählte Ersatzmitglied. Abs. 2: Beim Ausscheiden des Mitgliedes und des Ersatzmitgliedes rücken der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl derselben Liste und sein Ersatzmitglied nach."

In § 10 der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz Schleswig-Holstein heißt es u.a.: "(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens soviel Bewerber enthalten, wie Gruppenvertreter 1. bei Gruppenwahl in der betreffenden Gruppe oder 2. bei gemeinsamer Wahl in den Personalrat zu wählen sind. Für jeden Bewerber ist gleichzeitig ein Ersatzbewerber zu benennen. Die verschiedenen Beschäftigungsarten der in der Dienststelle tätigen Mitarbeiter sollen angemessen berücksichtigt werden. (2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Rechts von jedem Bewerber ist der für ihn vorgeschlagene Ersatzbewerber aufzuführen. "

Auch wenn nach diesen besonderen Bestimmungen der Wahlordnung



- 6 -

zum Personalvertretungsgesetz Schleswig-Holstein mit jedem Personalratsmitglied zugleich ein bestimmtes Ersatzmitglied gewählt wird, so bedeutet dies doch nicht, daß dieses Ersatzmitglied wegen der engen Bindung zu dem ordentlichen Personalratsmitglied auch den besonderen Kündigungsschutz des § 15 KSchG genießen müßte. Sicher rücken, wenn das ordentliche Mitglied ausgeschieden oder verhindert ist und dem Ersatzmitglied vorher gekündigt worden ist, der nächste ordentliche Bewerber mit seinem Ersatzmitglied nach. Entgegen der Ansicht der Revision muß jedoch nicht das Ersatzmitglied des gewählten ordentlichen Mitgliedes mehr Vertrauen genießen als das zunächst nicht gewählte ordentliche Mitglied des Personalrats: Da die Ersatzmitglieder nur hilfsweise, nämlich für den Fall gewählt werden, daß das ordentliche Mitglied ausfällt, ist es durchaus möglich, daß die Wähler bei der Wahl in erster Linie auf die ordentlichen Kandidaten abstellen und nicht auf die Ersatzmitglieder für die ordentlichen Kandidaten. Ein ordentlicher Kandidat, der zunächst nicht gewählt worden ist, jedoch die höchste Stimmzahl der nichtgewählten Mitglieder erreicht hat, kann daher durchaus mehr Vertrauen genießen, als ein Ersatzmitglied des Kandidaten, das gerade noch direkt als ordentliches Mitglied in den Personalrat gewählt worden ist. Zumindest lassen diese Spekulationen hinsichtlich des Vertrauens der Wähler in ein Ersatzmitglied nicht zu, § 41 Abs. 1 PersVG anders auszulegen als entsprechende Vorschriften in anderen Personalvertretungsgesetzen und auch im Betriebsverfassungsgesetz ständig ausgelegt werden. Hätte der schleswig-holsteinische Gesetzgeber ein derartig ungewöhnlich weitreichenden Schutz der Ersatzmitglieder des Personalrats gewollt, hätte er dies im Gesetz zum Ausdruck bringen müssen. Dies ist jedoch mit keinem Wort geschehen.

3. Die Auslegung des § 41 Abs. 1 PersVG durch das Landesarbeitsgericht ist daher zutreffend. Auf die Ausführungen des beklagten Landes zur Kollision mit Bundesrecht kommt es daher nicht an. Bei dieser Rechtslage bedarf es auch keiner Entscheidung, ob der Status der Kläger als Ersatzmitglieder des Personalrats wegen Beendigung des Dienstverhältnisses im Vorjahr bereits nach § 24

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Abs. 1 Ziff. 3 PersVG vor Ausspruch der streitigen Kündigung erloschen war.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez.: Dr. Auffarth

Roeper

Richter Dr. Leinemann
befindet sich in Urlaub
und ist verhindert zu
unterschreiben.

Dr. Auffarth

Möller-Lücking Dr. Hollmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)